

## Verordnung für die Joker-Halbtage vom 25.06.2009

### § 1

#### Grundsatz

1. Die Volksschule ist für alle obligatorisch (VBG Art 10, 11).
2. Die Volksschule versteht sich als unentgeltliches Angebot für eine fundierte Grundausbildung. Sie ist die Basis für die weitere Berufs-, resp. Schulbildung (VBG Art 5).
3. Die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler der Gemeindeschule Buchrain sollen die Möglichkeit erhalten, mit Joker-Halbtagen **verantwortungsbewusst** umzugehen.

Kein verantwortungsbewusster Umgang mit Jokertagen liegt vor, wenn in den letzten Wochen des Schuljahres übrig gebliebene Jokertage ohne Notwendigkeit bezogen werden.

### § 2

#### Anzahl der Joker-Halbtage

1. Alle Schülerinnen und Schüler können pro Schuljahr maximal 4 Joker-Halbtage beziehen. Eine Übertragung auf das nachfolgende Schuljahr ist nicht möglich.
2. Es besteht keine Verpflichtung, diese Joker-Halbtage zu beziehen.

### § 3

#### Rahmenbedingungen

1. Joker-Halbtage können nur schriftlich und mit der Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person angemeldet werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
2. Die Klassenlehrperson sowie alle betroffenen Lehrpersonen müssen bis spätestens 4 Kalendertage im Voraus über den/die Joker-Halbtage informiert sein. Sie bestätigen dies mit Datum und Unterschrift auf dem Meldeformular.  
Anschliessend geht das Formular zur Ablage an die Klassenlehrperson.
3. Die Klassenlehrperson führt eine Kontrolle über die bezogenen Joker-Halbtage. An der Sekundarstufe I trägt die Klassenlehrperson die Abwesenheiten in der Absenzenliste im Teamzimmer und im Klassenheft ein.
4. Ein Rückzug des Joker-Halbtages ist bis zum Mittag des Vortages mit der Meldung an alle betroffenen Lehrpersonen möglich.
5. Dispensierte Lernende müssen den verpassten Unterrichtsstoff in eigener Verantwortung in der Freizeit nachholen. Die Lernziele sind gleichzeitig mit der Klasse zu erreichen. Es besteht kein Anspruch auf Erteilen von Nachhilfeunterricht seitens der Schule.
6. Versäumte Prüfungen, Vorträge, etc. sind in jedem Fall nachzuholen und zwar grundsätzlich in einer Zusatzstunde ausserhalb der stundenplanmässigen Schulzeit.
7. Während Klassenlagern, Projektwochen, Schulreisen, Exkursionen, Schneesporthagen und sportlichen, nicht nachholbaren Leistungstests können keine Joker-Halbtage bezogen werden.
8. Bei Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlich vielen Absenzen, einem Disziplinarverfahren im laufenden Schuljahr oder anderen gewichtigen Gründen hat die Lehrperson ein Vetorecht. In diesem Fall entscheidet die Schulleitung abschliessend.
9. Eine unentschuldigte Absenz führt zum Entzug aller Jokertage im laufenden Schuljahr.
10. Religiöse Feiertage, die nicht kantonale und eidgenössisch geregelt sind, fallen unter Jokertage.
11. Gesuche für zusätzliche freie Schultage werden von der Schulleitung restriktiv gehandhabt.

### § 4

#### Anpassung der Urlaubsregelung

1. Für ausserschulische Aktivitäten wie vorzeitige oder verlängerte Ferien, Familienfeiern, ausserordentliche Anlässe für Jugendliche in Leistungssport, Jugendorganisationen oder mit Musikvereinen, etc. sind die Joker-Halbtage zu reservieren.
2. Urlaubsgesuche, die den Umfang der Joker-Halbtage übersteigen, sind an die Schulleitung zu richten. Lehrpersonen bewilligen keine zusätzlichen Urlaubstage.
3. Für Schnupperlehren in der Sekundarstufe I gelten separate Regelungen.

Widersprechende Aussagen der Schulordnung der Gemeindeschule Buchrain vom 19. Dezember 2001 werden durch diese Verordnung per 1. August 2009 ausser Kraft gesetzt.